

Satzung

des schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V.

Neufassung vom 01.12.2008

Präambel

Die Arbeit von "schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V." basiert auf der Verbreitung, dem Betreiben und der Förderung des Segelsports in Sachsen.

In diesem Sinne ergibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "schotbruch - Verein zur Förderung des Segelsports Sachsen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Verbreitung, das Betreiben und die Förderung des Segelsports in Sachsen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Information der Öffentlichkeit,
 - b. Betreiben des Segelsports,
 - c. Förderung des Segelsports.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Im Verein gibt es folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Fördermitglieder
 - d. Jugendliche Mitglieder
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Vorstandes.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes ist erst nach einem Mitgliedsjahr möglich. Der Vereinsaustritt ist danach mit einer Frist von drei Monaten möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet mit dessen Tod, der Insolvenzeröffnung über sein Vermögen oder Zurückweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse.
6. Ordentliche Mitgliedschaft ist die normale Mitgliedschaft im Verein, sie kann mit Vollendung des 18. Lebensjahrs erworben werden, ordentliche Mitglieder haben alle Mitgliedsrechte und -pflichten.
7. Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln gewählt, Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche

Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

8. Fördermitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen, Unternehmen, Körperschaften oder Verbände, die am Clubleben nicht teilnehmen, über kein Stimmrecht verfügen, den Verein jedoch zur Erreichung seiner Vereinsziele unterstützen.
9. Jugendliche Mitglieder können ab Vollendung ihres 8. Lebensjahrs mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden, wenn sie das Zeugnis als „Freischwimmer“ beibringen. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ab Vollendung des 14. Lebensjahrs das Recht zur Meinungsäußerung, jedoch kein Stimmrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden jugendliche Mitglieder ordentliche Mitglieder.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Vereinsmittel

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern (außer Ehrenmitgliedern) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschließt; für ordentliche Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag mindestens 60,00 Euro. Von neu eintretenden Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, gleiches gilt für jugendliche Mitglieder, die ordentliche Mitglieder werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird kein Vereinsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, hilfsweise von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung in Textform tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10% der Mitglieder, mindestens aber 7 Vereinsmitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstandsvorsitzende, hilfsweise einer der stellvertretenden Vorsitzenden umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter

und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen,
 - b. Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - c. das Vermögen des Vereins zu verwalten,
 - d. über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
 - e. sämtliche Aufgaben zu erfüllen, soweit sie laut Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen obliegen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit drei Vierteln Mehrheit gefasst. Um Einzelverbindlichkeiten in Höhe von mehr als 5.000,00 Euro einzugehen, bedarf es eines einstimmigen Vorstandbeschlusses oder eines Vorstandbeschlusses mit drei Vierteln Mehrheit und Zustimmung des Beirats; gleiches gilt bei Dauerschuldverhältnissen, deren regelmäßigen Verbindlichkeiten im Kalenderjahr voraussichtlich 5.000,00 Euro überschreiten werden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seine Einberufung, Leitung und Beschlussfassung regelt.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können der Vorstand und der Beirat mit 2/3-Mehrheit eine Ersatzperson in den Vorstand berufen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist und bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt bleibt.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei, fünf oder sieben Beiratsmitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Aufgabe des Beirats ist es,
 - a. dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen und
 - b. Beschlüssen nach § 7 Ziff. 6 Satz 2 Alt. 2 mit einfacher Mehrheit zuzustimmen oder diese abzulehnen.
3. Die Beiratsmitglieder dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen und sind auf Wunsch über die Vorgänge des Vereins zu informieren. Der Beirat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er seine Einberufung, Leitung und Beschlussfassung regelt.
4. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds können der Vorstand und der Beirat mit ¾-Mehrheit eine Ersatzperson in den Beirat berufen, die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist und bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt bleibt.“

§ 9 Ausschüsse

1. Ausschüsse bestehen aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern, die mit ihrer Zustimmung durch den Vorstand für eine vom Vorstand bestimmte Dauer eingesetzt werden.
2. Aufgabe der Ausschüsse ist es, an Stelle des Vorstands bestimmte Sonderaufgaben auszuüben. Wirtschaftliche Entscheidungsbefugnisse sind auf Ausschüsse nicht übertragbar.
3. Die Ausschussmitglieder dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit ihre Ausschusstätigkeit betroffen ist. Sie sind auf Wunsch über die Vorgänge des Vereins zu informieren, soweit sie ihre Ausschusstätigkeit betreffen. Jeder Ausschuss entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit; er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der er seine Einberufung, Leitung und Beschlussfassung regelt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; für die Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports in Sachsen. Die steuerbegünstigte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorliegende Fassung wurde unter VR 4221 am 09.12.2008 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.